ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN HAGER GROUP

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden bezeichnet als "AEB") enthalten die Bedingungen, zu denen eine deutsche HAGER Gesellschaft (eine Gesellschaft, die direkt oder indirekt mit der HAGER SE mit Sitz in Saarbrücken, Deutschland verbunden ist), im Folgenden bezeichnet als "HAGER", Waren und Dienstleistungen vom Lieferanten beziehen wird (einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, lokale Logistikdienstleistungen, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Maschinen und Anlagen oder sonstige Dienstleistungen) (im Folgenden bezeichnet als "PRODUKT").

Für die zwischen HÄGER und dem Lieferanten geschlossenen Verträge gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen; entgegenstehende, abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn und soweit HAGER diesen ausdrücklich zugestimmt hat. Dies gilt u.a. auch dann, wenn HAGER in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung/Leistung vorbehaltlos an-/abnimmt.

1. BESTELLUNGEN

Die Bestellungen (im Folgenden bezeichnet als "BESTELLUNG(EN)") enthalten im allgemeinen Ort und Zeitpunkt der Lieferungen und werden von HAGER über solche Mengen der PRODUKTE, die HAGER für notwendig hält, auf einer ad hoc Basis unmittelbar an den Lieferanten gesendet. BESTELLUNGEN erfolgen auf computererstellten Bestellformularen und werden dem Lieferanten per Brief. Fax. Email oder EDI übermittelt. HAGER ist berechtigt. eine BESTELLUNG bis zur Annahme durch den Lieferanten zu ändern. Der Lieferant wird eine Empfangsbescheinigung betreffend die BESTELLUNG HAGER innerhalb von fünf (5) Tagen ab Erhalt der BESTELLUNG übermitteln. Nach Ablauf dieses Fünf (5)- Tages-Zeitraums gilt die BESTELLUNG als durch den Lieferanten angenommen, wenn HAGER in der Bestellung auf diese Annahmefiktion hinweist. Sollte der Lieferant innerhalb dieses Fünf (5)-Tages-Zeitraums mitteilen, dass es ihm nicht möglich ist, die BESTELLUNG anzunehmen, wird er innerhalb dieses Fünf (5)-Tages-Zeitraums einen Vorschlag unterbreiten, der soweit wie für den Lieferanten möglich den Anforderungen von HAGER, wie sie in der BESTELLUNG zum Ausdruck kommen, entspricht. Anderenfalls gilt die BESTELLUNG als vollständig durch den Lieferanten angenommen, wenn HAGER in der Bestellung auf diese Annahmefiktion hinweist.

2. LIEFERUNG UND TRANSPORT

Lieferzeiten und Lieferorte, die in der BESTELLUNG angegeben sind, sind verbindlich (auch für Teillieferungen) und die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeiten oder des Lieferplans stellt eine wesentliche Verpflichtung des Lieferanten dar. Die Verpackung wird vom Lieferanten entsprechend den mit HAGER vereinbarten Spezifikationen durchgeführt. Der Lieferant ist allein dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass alle Lieferungen in jeder Hinsicht korrekt und für sofortigen Gebrauch ohne vorhergehende Inspektion durch HAGER geeignet sind. Der Lieferant übernimmt es, die PRODUKTE stets zu prüfen, bevor sie ausgeliefert werden.

Wenn eine schnellere Lieferung (Expresslieferung etc.) wegen eines Fehlverhaltens des Lieferanten notwendig wird oder vom Lieferanten beschlossen wird, werden die zusätzlichen Frachtkosten vom Lieferanten getragen. Eigentum und Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der PRODUKTE gehen auf HAGER zum Zeitpunkt der Lieferung am Lieferort über. Die Annahme der PRODUKTE am Lieferort enthält jedoch nicht die Anerkennung der PRODUKTE als vertragsgerecht.

3. PREIS UND ZAHLUNG

Der Lieferant ist an den mit HAGER verhandelten und vereinbarten Preis gebunden (der in der vereinbarten BESTELLUNG enthalten ist). Der Preis ist ausschließlich Steuern und ist als Festpreis für alle BESTELLUNGEN anzusehen, ohne auf eine bestimmte Anzahl an Lieferungen beschränkt zu sein. Die Preise für die PRODUKTE umfassen auch ihre Verpackung und Beschriftung sowie die in diesen AEB genannten Leistungen, die vom Lieferanten im Hinblick auf die PRODUKTE zu erbringen sind, wie Lieferung, Qualitätskontrolle und Sicherstellung der Verfolgbarkeit. Die Zahlungen von

HAGER erfolgen nach Erhalt der PRODUKTE am Lieferort und stellen keine Anerkennung der Menge, des Preises und der Qualität dar. HAGER stehen weiterhin alle rechtlichen Ansprüche zu.

Rechnungen sind HAGER zu übermitteln und haben alle nach deutschem Recht erforderlichen Bestandteile zu enthalten. HAGER wird die Bezahlung der Rechnungen innerhalb der in der BESTELLUNG genannten Zahlungsfristen vornehmen.

4. GEWÄHRLEISTUNG & VERSICHERUNG

Der Lieferant garantiert für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren ab Lieferung, dass die PRODUKTE den vertraglichen und gesetzlichen Anforderungen entsprechen, ohne jedoch hierdurch eine verschuldensunabhängige Haftung zu übernehmen. HAGER wird die PRODUKTE innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Erhalt auf Übereinstimmung mit den vertraglichen Vereinbarungen prüfen und den Lieferanten innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Erkennen einer Nichtübereinstimmung davon unterrichten. Die Untersuchung und die Unterrichtung gelten als innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt, wenn sie jeweils innerhalb von fünfzehn (15) Arbeitstagen erfolgten. Der Lieferant verpflichtet sich, den zwischen den Parteien vereinbarten Sicherheitsvorrat von PRODUKTEN stets vorzuhalten. Der Lieferant bestätigt, dass er eine umfassende Versicherungspolice abgeschlossen hat und aufrechterhalten wird, die alle geschäftlichen Risiken sowie die Produkthaftung umfasst, und zwar mit einer angemessenen Deckungssumme von mindestens 0,5 Mio. € pro Schadensfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

5. ANWENDBARES RECHT & ZUSTÄNDIGE GERICHTE

Die zwischen HAGER und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge unterstehen und werden ausgelegt nach deutschem Recht, ohne die Regeln des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit den zwischen HAGER und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträgen, deren Auslegung und Erfüllung sind, auch im Falle einer Mehrzahl von Beklagten, ausschließlich den zuständigen Gerichten am Sitz von HAGER vorzulegen.